

Bebauungsplan 'Freizeitgelände alte Weide', 1. Änderung und Erweiterung, Neuried-Altenheim Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 2. Mai 2022

Bebauungsplan 'Freizeitgelände alte Weide', 1. Änderung und Erweiterung, Neuried-Altenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 'Freizeitgelände alte Weide', Neuried-Altenheim, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und in die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt (BOSCHERT et al. 2022), die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüfte, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen könnten, und leitete mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung war zu entscheiden, ob eine saP, gegebenenfalls mit weiteren (Gelände-)Untersuchungen, notwendig wurde. Gleichzeitig diente sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden.

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung war eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Zaun- und Mauereidechse*) sowie *Schmetterlinge* (*Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* und *Großer Feuerfalter*) und *Libellen* (*Helm-Azurjungfer*) nicht vollständig auszuschließen. Daher mussten Maßnahmen festgesetzt werden bzw. war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.



Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zaun-* und *Mauereidechse*), *Amphibien*, *Fische* und *Neunaugen*, *Krebse*, *Weichtiere*, *Käfer*, *Schmetterlinge* (außer *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* und *Großer Feuerfalter*), *Libellen* (außer *Helm-Azurjungfer*) sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2.0 Betrachtungsraum und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Norden des Neurieder Ortsteils Altenheim und ist etwa ein Kilometer von Altenheims Ortsrand entfernt (Abbildung 1). Im Südosten wird der Geltungsbereich durch den Viehweiderweg begrenzt. Östlich des Geltungsbereichs befinden sich das Anglerheim Altenheim, Obst- und Zierbäume, eine Mähwiese und ein Parkplatz. Im Süden bzw. südwestlich des Geltungsbereichs befinden sich eine Pferdekoppel und ein intensiv genutzter Getreideacker. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an einen naturnahen Angelweiher.

Der Geltungsbereich selbst umfasst Ackerfläche, Rasenflächen mit vier jungen Bäumen und einen Teil einer geschotterten Einfahrt.

3.0 Vorgehensweise

Vögel

Die Kartierungen fanden, aufgrund der spät im Jahresverlauf erfolgten Auftragsvergabe, ab Anfang Mai sowie am 4. Juni, 15. und 22. Juni und am 7. Juli 2021 statt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf Vorkommen von *Vögeln* geachtet. Aufgrund der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs ist der spätere Beginn der Erfassungen vertretbar.

Reptilien

Am 26. Mai, 4., 15. und 22. und am 7. und 22. Juli sowie am 10. August 2021 wurden der Geltungsbereich und die direkte Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht. Auch während der übrigen Erfassungen wurden geeignete Stellen auf *Eidechsen* kontrolliert.



Schmetterlinge

Im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen des *Großen Feuerfalters* und des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* wurde am 4. Juni 2021 eine Potenzialanalyse durchgeführt.

An sämtlichen Erfassungstagen wurde ebenfalls auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen wie *Amphibien* geachtet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils in dem FFH-Gebiet 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' (Schutzgebiets-Nr. 7512341) und dem Vogelschutzgebiet 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' (Schutzgebiets-Nr. 7512401).

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Ein Teilbereich vom Offenlandbiotop 'Naturnahe Angelweiher im Gewann Alte Wage SW Altenheimer Mühle' (Biotop-Nr. 175123172567) grenzt nördlich des Geltungsbereichs direkt an diesen an. In den Offenlandbiotop darf nicht direkt oder indirekt eingegriffen werden (*VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen*).

Der Offenlandbiotop 'Röhricht bei Altenheimer Mühle' (Biotop-Nr. 175123172530) befindet sich etwa acht Meter südlich des Geltungsbereichs. Eingriffe und Beeinträchtigungen in diesen Offenlandbiotop müssen ebenso vermieden werden (*VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen*).

Etwa 30 Meter nördlich des Geltungsbereichs liegt der Offenlandbiotop 'Unterer Mühlbach N Altenheim/Neuried' (Biotop-Nr. 175123172042). Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung durch den dazwischenliegenden Angelweiher liegen keine Betroffenheiten oder Beeinträchtigungen für den Offenlandbiotop vor.

Der Offenlandbiotop 'Feldgehölz Hanfrötze SW Altenheimer Mühle' (Biotop-Nr. 175123172087) liegt ungefähr 50 Meter nordwestlich des Geltungsbereichs. Hier sind ebenso Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung durch den Angelweiher auszuschließen.

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine weiteren nach § 33 *NatSchG* und § 30 a *LWaldG* kartierten Biotope.



FFH-Lebensraumtypen

Bei dem direkt an den Geltungsbereich angrenzenden naturnahen Angelweiher handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen. In den FFH-Lebensraumtyp darf nicht direkt oder indirekt eingegriffen werden (*VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotop, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen*).

Die FFH-Mähwiese 'Flachland-Mähwiese Vollmarsten bei Anglerheim' (Mähwiesen-Nr. 6500031746151517) liegt etwa 20 Meter östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Trennung durch den Viehweiderweg sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen.

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine weiteren FFH-Lebensraumtypen. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Streuobstwiesen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Streuobstwiesen. Westlich des Geltungsbereichs grenzt eine etwa 1.200 Quadratmeter große Streuobstwiese an, diese ist jedoch auf Grund ihrer Größe nicht nach § 33 a NatSchG geschützt. Die Bäume des Streuobstbestands bleiben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Weitere Streuobstwiesen befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

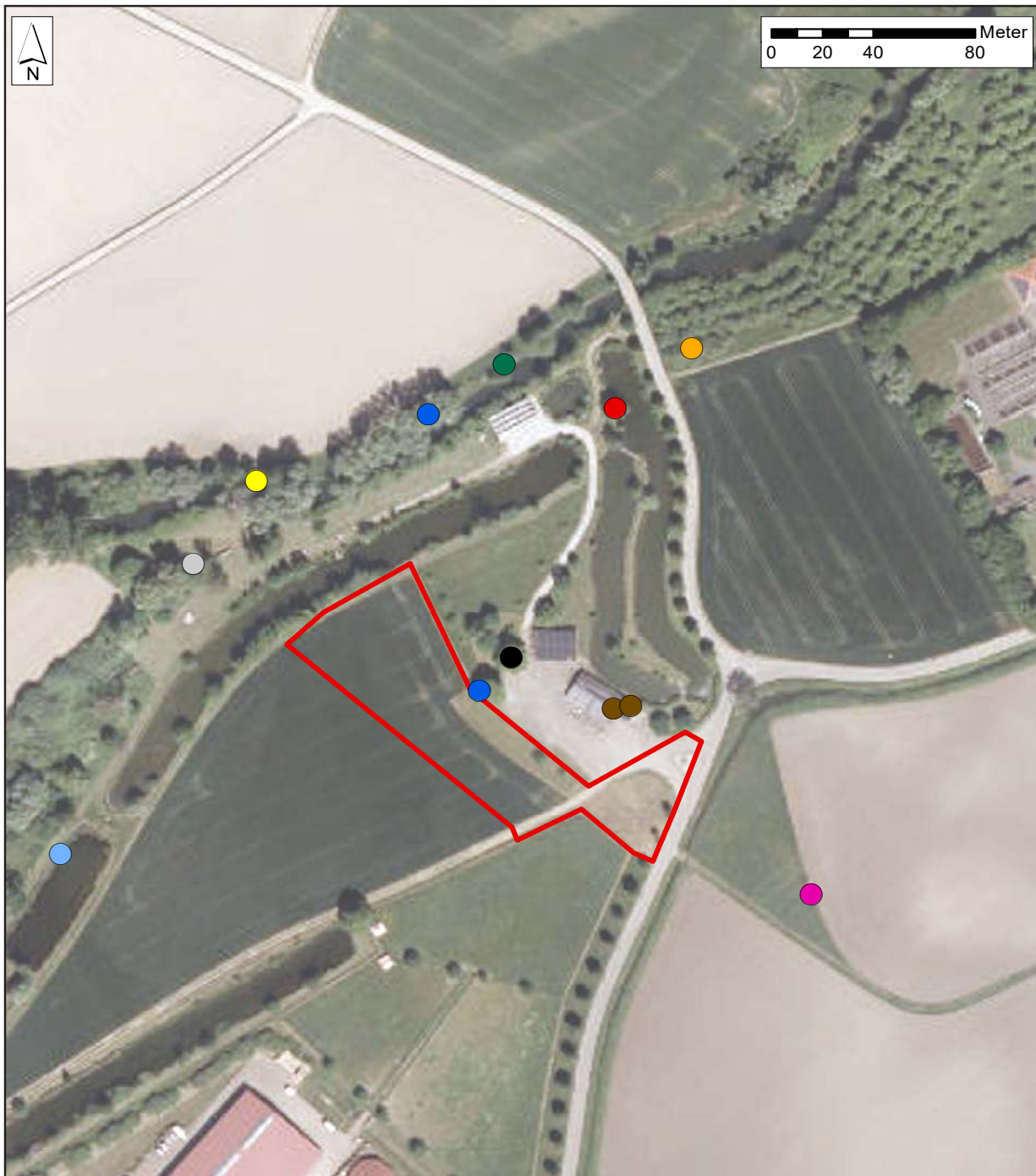
5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Im Betrachtungsraum wurden 2021 insgesamt 29 *Vogel*-Arten nachgewiesen, im Eingriffsbereich selbst wurden keine Brutvögel nachgewiesen, ausnahmsweise können einzelne Arten auf den wenigen Gehölzen brüten. In der nahen und näheren Umgebung 26 Brutvogelarten, die teilweise Nahrung im Gebiet suchen. Ferner kamen drei Nahrungsgäste hinzu, deren Brutplätze weiter entfernt lagen (siehe Tabelle 2 und Karte 1 und Karte 2).

In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereichen befanden sich Reviere von *Ringeltaube*, *Türkentaube*, *Kuckuck*, *Grauspecht*, *Buntspecht*, *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze*, *Amsel*, *Gartengrasmiecke*, *Nachtigall*, *Fitis*, *Zilpzalp*, *Elster*, *Teichrohrsänger*, *Buchfink*, *Stieglitz*, *Mönchsgrasmücke*, *Gartenbaumläufer* sowie Reviere von *Teichhuhn*,





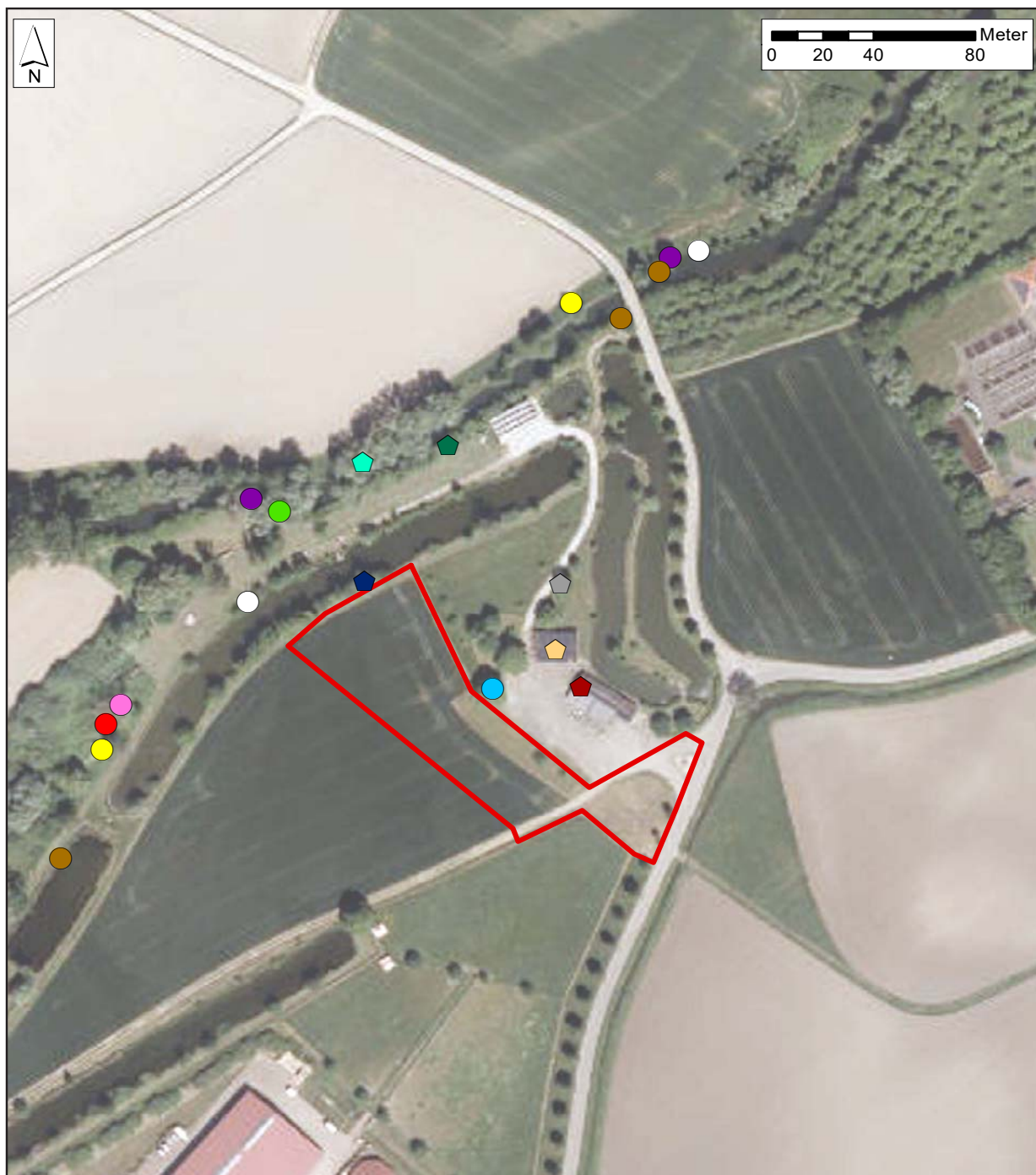
**Bplan 'Freizeitgelände alte Weide',
1. Änderung und Erweiterung, Neuried-Altenheim
Reviere ausgewählter Vogelarten (Teil 1)**

Stand Februar 2022

- | | | |
|---|---|---|
| ● Kuckuck | ● Star | ● Kohlmeise |
| ● Feldlerche | ● Goldammer | ● Gartenbaumläufer |
| ● Buntspecht | ● Haussperling | |
| ● Grauspecht | ● Blaumeise | |

Karte 1: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2021 im Bereich des Geltungs-
bereichs sowie angrenzender Flächen.





**Bplan 'Freizeitgelände alte Weide',
1. Änderung und Erweiterung, Neuried-Altenheim
Reviere ausgewählter Vogelarten (Teil 2)**

Stand Februar 2022

- | | | | |
|---------------|-------------------|------------------|-------------|
| ○ Teichhuhn | ● Teichrohrsänger | ◆ Nachtigall | ◊ Stieglitz |
| ● Ringeltaube | ● Mönchsgrasmücke | ◆ Hausrotschwanz | ◆ Grünfink |
| ● Fitis | ● Gartengrasmücke | ◆ Bachstelze | |
| ● Zilpzalp | ● Amsel | ◆ Buchfink | |

Karte 2: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2021 im Bereich des Geltungsbe-
reichs sowie angrenzender Flächen.



Tabelle 1: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), hh - sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere im Eingriffsbereich	
					BW	D			im	außerh.
1	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	--	§; Jagdzeit*	V	--	--	(NG)	--	--
2	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	(NG)	--	--
3	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	--	§	3	V	--	(BN)	--	2
4	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	NG, (BN)	--	1
5	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§	--	--	--	NG, (NG)	--	1
6	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	--	§	2	3	--	(BN)	--	1
7	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
8	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	--	§	2	2	h	(BN)	--	1
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	--	§	3	3	h	(BN)	--	1
10	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	--	NG	--	--
11	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	2
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
13	Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	--	NG, (BN)	--	1
14	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
15	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	--	§	3	--	--	(BN)	--	2
16	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus sciroaceus</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	3
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	2
19	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
21	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
22	Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	h	NG, (BN)	--	1
24	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
26	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
27	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
28	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	--	h	NG, (BN)	--	2
29	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	--	§	V	--	h	(BN)	--	1

Feldlerche, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Star und Grünfink. Einige dieser Arten traten auch im Geltungsbereich als Nahrungsgäste auf, wobei die Bedeutung desselben unterschiedlich ist.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich teilweise um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt zehn Arten sind jedoch planungsrelevant:



Teichhuhn, Grauspecht, Kuckuck, Fitis, Feldlerche, Haussperling, Star und *Goldammer* als Brutvögel in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs mit insgesamt elf Revieren, von denen zum Teil Bereiche, u.a. Nahrungsflächen, in das Gebiet hineinreichen.

Des Weiteren wurde als weitere planungsrelevante Art die *Rauchschwalbe* als regelmäßiger Nahrungsgast im Geltungsbereich registriert. Die *Stockente* wurde als Nahrungsgast in der direkten Umgebung registriert.

Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestands, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Insgesamt traten zehn Arten als Nahrungsgäste auf. Die meisten dieser Arten, u.a. *Ringeltaube, Bachstelze, Haussperling, Star* und *Amsel* brüten in der direkten bzw. näheren Umgebung.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neuried und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Der Geltungsbereich selbst ist als Jagdgebiet, u.a. aufgrund der Struktur, für *Fledermäuse* weitestgehend ungeeignet. Die Gewässer und Gehölze in der Umgebung stellen jedoch geeignete Nahrungshabitate und Leitlinien für Arten wie *Zwergfledermaus, Mückenfledermaus* oder *Wasserfledermaus* dar.

Im Eingriffsbereich befindet sich kein Quartierpotential für *Fledermäuse*. Eine essentielle Bedeutung des Eingriffsbereichs wird daher für diese Artengruppe ausgeschlossen.



Haselmaus

Im Geltungsbereich fehlt geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus*. Zudem gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen. Im Altenheimer Mühlbach sowie in den Angelweihern der Umgebung kann mit dem Auftreten einzelner *Biber* prinzipiell gerechnet werden. Zum Zeitpunkt der Begehungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen in der näheren Umgebung registriert.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

3. Reptilien

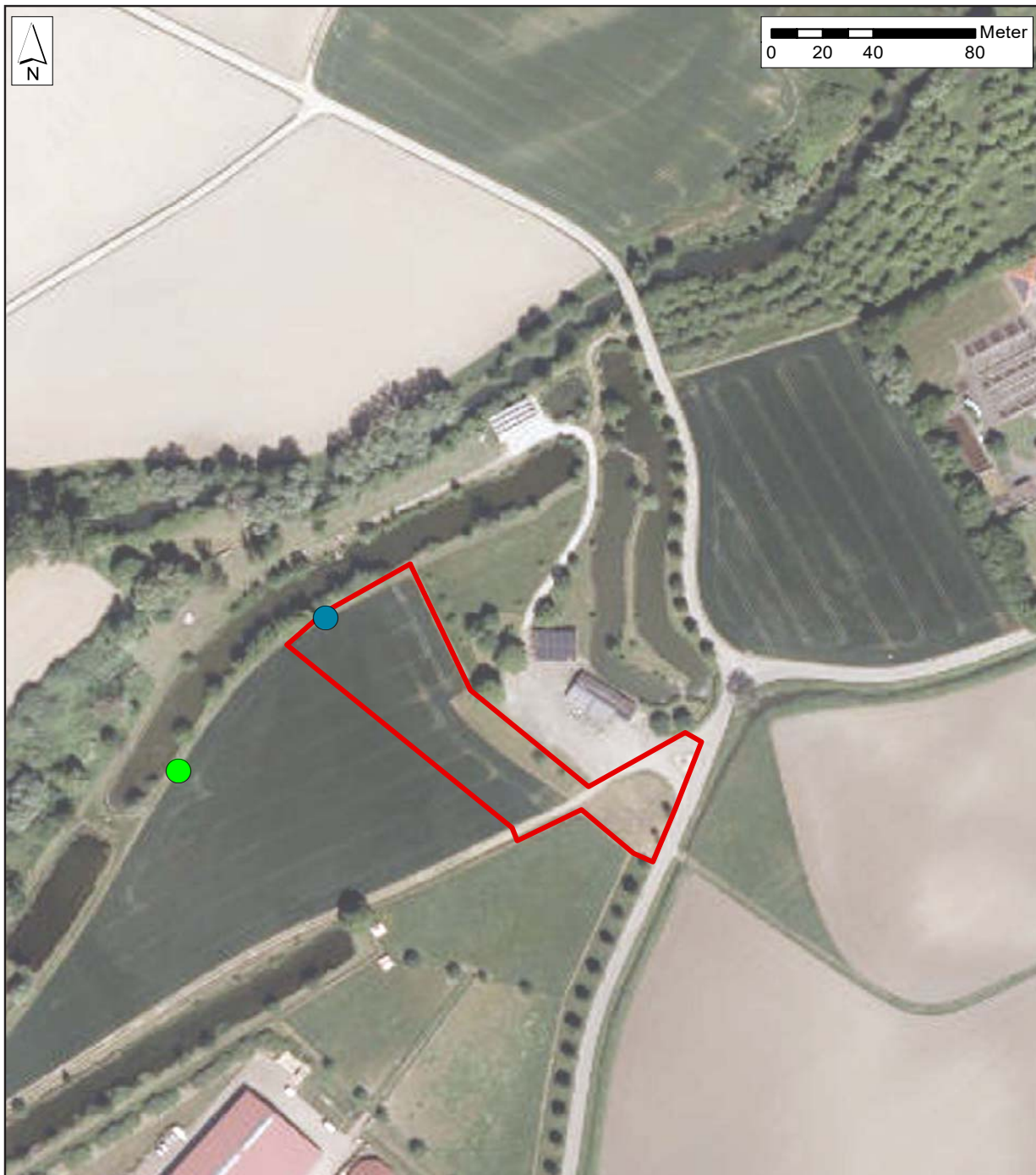
In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt in Neuried und Umgebung vor. Innerhalb des Geltungsbereichs war ein Vorkommen der *Mauereidechse* vor allem in den Randbereichen hin zum Parkplatz möglich. Ein Vorkommen dieser Art wurde im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung nicht nachgewiesen. Ein regelmäßiges Vorkommen wird ausgeschlossen.

Die *Zauneidechse* kommt ebenso in Neuried und Umgebung vor. Innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen direkter Umgebung wurden im Bereich des nördlichen Feldwegs insgesamt zwei Individuen dieser Art nachgewiesen: ein Weibchen und ein Männchen (Karte 3).

Da bei der *Zauneidechse* während der Begehungen nie der gesamte Bestand ermittelt werden kann, sind Korrekturfaktoren erforderlich, um den Bestand abzuschätzen. Dafür werden in der Literatur unterschiedliche Korrekturfaktoren angegeben. Für die *Zauneidechse* gibt LAUFER (2014) einen Faktor von mindestens 6 an, der im unübersichtlichen Gelände bis zu 20 betragen kann. Im vorliegenden Fall sind die Strukturen entlang des Feldwegs, an welchem die





**Bplan 'Freizeitgelände alte Weide',
1. Änderung und Erweiterung, Neuried-Altenheim
Zauneidechse 2021**

Stand Februar 2022

- Männchen
- Weibchen

Karte 3: Zauneidechsen-Nachweise im Jahr 2021 im Bereich des Geltungsbereichs sowie angrenzender Flächen.



zwei *Zauneidechsen* registriert wurden, meist übersichtlich. Es wird von einer Population von ungefähr fünf bis zehn Individuen im Bereich des Feldwegs ausgegangen.

In Neuried und Umgebung gibt es keine Nachweise der *Schlingnatter*. Für diese Art besteht im Geltungsbereich zudem keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, ein Vorkommen ist hier nicht zu erwarten

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse*, *Europäische Sumpfschildkröte* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Neuried und/ auch im Naturraum nicht vor.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich gibt es keine Gewässer. Der Landlebensraum im Geltungsbereich ist weitestgehend ungeeignet für artenschutzrechtlich relevante Arten.

Nachweise von *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* liegen von Neuried und Umgebung vor, ein Vorkommen dieser Arten wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen, sind jedoch aus der Umgebung bekannt. Zu beachten ist daher, dass diese Arten während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln können. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet.

Europäischer Laubfrosch, *Kleiner Wasserfrosch*, *Springfrosch* und *Kammolch* kommen im Bereich von Neuried vor, innerhalb des Geltungsbereichs selbst besteht kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Dennoch ist ein Vorkommen dieser Arten in dem an den Geltungsbereich angrenzenden Angelweiher nicht auszuschließen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen zwar im Naturraum ‚Offenburger Rheinebene‘ vor, allerdings nur in dessen nördlichsten Bereich, nicht aber in der Umgebung von Neuried. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten *Geburtshelferkröte*, *Moorfrosch* und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

5. Fisch und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 *Fisch*- und drei *Rundmaul*-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht.



Artenschutzrechtlich relevante *Fisch-* und *Rundmaul-*Arten wie der *Bitterling*, *Schlammpeitzger*, *Steinbeißer* und *Bachneunauge* sind im Naturraum anzutreffen und können in den größeren Gewässern der Umgebung vorkommen. Ebenso ist im naturnahen Angelweiher, welcher im Rahmen des FFH-Managementplans als Lebensstätte für den *Schlammpeitzger*, *Steinbeißer* und *Bachneunauge* ausgewiesen wurde, mit einem Vorkommen dieser Arten zurechnen. Für den *Bitterling* ist der Angelweiher gesondert als Lebensstätte ausgewiesen. Weitere Arten sind nur in den größeren Fließgewässern wie dem Rhein zu erwarten, u.a. *Atlantischer Lachs*.

6. Weichtiere - Muscheln, Wasser- und Landschnecken

Muscheln

Im Managementplan ist der an den Geltungsbereich angrenzenden, naturnahen Angelweiher als gemeinsame Lebensstätte für *Bachmuschel*, *Schlammpeitzger*, *Steinbeißer* und *Bachneunauge* ausgewiesen. Bei den Untersuchungen im Rahmen der MaP-Erstellung wurden keine *Bachmuscheln* im FFH-Gebiet nachgewiesen.

Die *Flussperlmuschel* gilt in Baden-Württemberg als verschollen.

Wasserschnecken

Die einzige in Baden-Württemberg vorkommende artenschutzrechtlich relevante Art dieser Artengruppe ist die *Zierliche Tellerschnecke*. Vorkommen dieser Art sind aktuell nur im Norden des Naturraums ‚Offenburger Rheinebene‘ bekannt. Prinzipiell bietet der naturnahe Angelweiher Lebensraum für die *Zierliche Tellerschnecke*, Vorkommen im FFH-Gebiet sind jedoch nicht bekannt und wurden im MaP auch nicht aufgeführt.

Landschnecken

Von den drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen die *Bauchige* und die *Schmale Windelschnecke* bei Neuried vor. In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs finden die zwei Arten geeigneten Lebensraum, nicht aber in den direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Bereichen sowie im Geltungsbereich selbst. Ein Vorkommen beider Arten wird im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung ausgeschlossen. Im Managementplan sind für die *Bauchige* und die *Schmale Windelschnecke* Lebensstätten in der weiteren Umgebung ausgewiesen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und



Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Krebse

Die zwei artenschutzrechtlich relevanten *Krebs*-Arten *Steinkrebs* und *Dohlenkrebse* kommen bei Neuried nicht vor. Ein Vorkommen dieser Arten in den angrenzenden Gewässern wie dem naturnahen Angelweiher wird ausgeschlossen; Vorkommen im FFH-Gebiet sind nicht bekannt und wurden im MaP auch nicht aufgeführt.

9. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei *Wasserkäfer* und ein bodenlebender *Käfer*.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommen *Hirschkäfer*, *Heldbock* und *Scharlachkäfer* im Bereich von Neuried vor, jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs, in dem die Lebensraumstrukturen für diese Arten fehlen. Für *Hirschkäfer* und *Scharlachkäfer* sind jeweils im benachbarten FFH-Gebiet Lebensstätten ausgewiesen. Die beiden weiteren relevanten Arten *Eremit* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

Wasserkäfer – In Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* aufgeführt. Diese Art kommt nicht im Naturraum vor; in Baden-Württemberg sind nur punktuelle Vorkommen in den Gewässern des nördlichen Oberrheins, des Bodanrücks und des Allgäus bekannt.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähniigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Libellen

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Libellen*-Arten bekannt. Davon sind sechs Arten im Anhang IV und zwei Arten ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinien aufgeführt.

Von diesen Arten kommen die *Helm-Azurjungfer* und die *Zierliche Moosjungfer* bei Neuried und Umgebung vor. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein Lebensraum für beide Arten. Ein Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* ist im Viehweider Graben südlich des Geltungsbereichs bekannt (eig. Beobachtungen aus den zurückliegenden Jahren).



Asiatische Keiljungfer, *Große Moosjungfer* und *Grüne Flussjungfer* kommen im Naturraum vor. Die beiden zuletzt genannten werden im MaP nicht aufgeführt. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein Lebensraum für diese Arten. Ein Vorkommen dieser Arten ist im Wirkraum nicht zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Sibirische Winterlibelle* und *Vogel-Azurjungfer* sind aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes nicht im Naturraum und damit auch nicht im Wirkraum zu erwarten.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen bei Neuried vor. Vorkommen dieser Arten wurden, u.a. aufgrund fehlender Lebensraumausstattung insbesondere der fehlenden Nahrungspflanzen, nicht festgestellt. Für den *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* und den *Großen Feuerfalter* sind im MaP Lebensstätten ausgewiesen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten kommen in der Umgebung Neurieds oder im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge*, für die im MaP eine Lebensstätte ausgewiesen ist, kommen im Naturraum vor, wurden jedoch im Geltungsbereich u.a. aufgrund fehlender Nahrungspflanzen nicht nachgewiesen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten kommen in der Umgebung von Neuried oder im gesamten Naturraum nicht vor.

5.2 Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn*- und *Blütenpflanzen* kommen wenige Arten im Naturraum vor, aufgrund fehlender Habitate jedoch keine im Geltungsbereich. Im benachbarten FFH-Gebiet sind für den *Kleefarn* und das *Sumpfglanzkräut* jeweils Lebensstätten ausgewiesen.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund fehlender Lebensraumausstattung. Im benachbarten FFH-Gebiet sind für diese Arten keine Lebensstätten ausgewiesen.



6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (verschiedene *Fledermaus*-Arten), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*), *Amphibien* (verschiedene Arten) sowie *Schmetterlinge* (*Großer Feuerfalter* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*) und *Libellen* (*Helm-Azurjungfer*) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs festgestellt, jedoch nicht innerhalb.
- Für Arten wie *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* und *Wasserfledermaus* bestehen in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs Nahrungshabitate und Leitlinien, nicht jedoch im Geltungsbereich. Quartierpotential für *Fledermäuse* besteht innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht.
- Ein Vorkommen der *Zauneidechse* wurde nachgewiesen.
- Ein Vorkommen von *Mauereidechsen* wurde innerhalb des Geltungsbereichs, aber auch benachbart nicht nachgewiesen.
- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.
- Ein Vorkommen des *Großen Feuerfalters* und des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* oder deren Nahrungspflanzen wurde nicht nachgewiesen.
- Ein Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* wurde im Viehweider Graben nachgewiesen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*) *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Fische* und *Rundmäuler*, *Weichtiere*, *Spinnen-*



tiere, Krebse, Käfer, Schmetterlinge (außer Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose. Diese Arten und Gruppen werden ebenso wie die nicht nachgewiesene Reptilien-Art Mauereidechse und die Schmetterlings-Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Folgenden nicht weiter behandelt.

6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen* und *Vögeln* auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereichs (optischer Reiz durch Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau des Stellplatzes, u.a. Fortpflanzungsstätten, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. durch Beleuchtung.



Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische (Lärm), u.a. durch Verkehr und Personen, und optische Reize, z.B. Lichtemissionen durch Verkehr und durch Beleuchtung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen verschiedene Unterlagen, u.a. der zeichnerische Teil oder Abgrenzung oder Informationen zum Vorhaben (verschiedene E-Mails der Gemeinde Neuried und des Planungsbüros Fischer, Freiburg, zuletzt am 15. Februar 2022) und die artenschutzrechtliche Abschätzung (BOSCHERT et al. 2012).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

6.4.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen, aber auch weiterer Strukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestands Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevante als auch nicht planungsrelevante *Vogel*-Arten, durch entsprechende Maßnahmen verhindert (*VM 2 - Baufeldräumung*). Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustellenein-



richtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Säugetiere - Fledermäuse

Da im Eingriffsbereich keine potentiellen *Fledermaus*-Quartiere kartiert wurden, kommt es auch bei einer Fällung der vier jungen Bäume nicht zur Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Allerdings muss die Maßnahme für die *Vögel* bei einer Rodung sowie die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden (*VM 2 - Baufeldräumung*).

Reptilien

Während der Phase der Baufeldräumung bzw. der Herrichtung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht ausgeschlossen, dass Individuen der *Zauneidechse* verletzt oder getötet werden und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 2 - Baufeldräumung*).

Amphibien

Da bei der Umsetzung des Vorhabens in den angrenzenden Angelweiher und dessen Uferbereiche nicht eingegriffen wird, liegt für die möglicherweise vorkommenden Arten *Europäischer Laubfrosch*, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kammolch* keine Tötungsgefahr vor. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Gelbbauchunke und *Kreuzkröte* können spontan flache Gewässer während der Bauphasen besiedeln und dort ablaichen, wobei es zur Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen (*VM 5 - Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte*) wird die Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Fische und Rundmäuler

Da bei der Umsetzung des Vorhabens in den angrenzenden naturnahen Angelweiher nicht eingegriffen wird, liegt für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppen keine Tötungsgefahr vor. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Muscheln

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine direkten Eingriffe in den angrenzenden, naturnahen Angelweiher geplant. Da für die *Bachmuschel* Verschmutzungen der Gewässer, wie durch Einleitungen von Abwässern, bereits ein Tötungsrisiko darstellen, wird durch Maßnahmen (VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche, VM 6 - Abschirmung des Angelgewässers) eine Tötung der *Bachmuschel* und somit die Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für diese Art verhindert.

Libellen

Da bei der Umsetzung des Vorhabens keine direkten Eingriffe in die Gewässer der direkten Umgebung vorgesehen sind, ist eine Tötung von Individuen der, im Viehweiher Graben vorkommenden, *Helm-Azurjungfer* ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

6.4.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Vögel

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen, aber auch die Anlage selbst).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung lokaler Populationen können daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen werden.

Bei den planungsrelevanten Brutvogelarten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

- Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein Brutvorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten.



- In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs kommen mit *Teichhuhn*, *Kuckuck*, *Grauspecht*, *Fitis*, *Feldlerche*, *Haussperling*, *Star* und *Goldammer* acht planungsrelevante *Brutvogel*-Arten mit insgesamt elf Revieren vor.

Eines der beiden *Teichhuhn*-Revier befindet sich direkt am angrenzenden Angelweiher, an dem regelmäßige Nutzung stattfindet. Eine signifikant erhöhte Störung dieser auch in Siedlungsgebieten vorkommenden Art ist daher für dieses Revier auszuschließen. Das zweite Revier liegt in ausreichender Entfernung zum Planungsbereich, so dass erhebliche Störungen für diese Art ausgeschlossen werden.

Das Revier des *Kuckucks* befindet sich im Nestbereich des westlichen *Teichrohrsänger*-Reviers. Aufgrund der Entfernung zum Planungsbereich werden erhebliche Störungen für diese Art ausgeschlossen.

Der Aktionsraum des *Grauspechts* befindet sich in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich, so dass keine erheblichen Störungen für diese Art zu erwarten sind, zumal der Aktionsraum eine große Fläche umfasst.

Der *Haussperling* gilt als wenig störungsanfällig. Ferner gilt er nicht als seltene Art, so dass sein Erhaltungszustand als vergleichsweise günstig zu bezeichnen ist, auch wenn einzelne Reviere (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Hier ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da die Vorkommen am Anglerheim, an dem regelmäßige Besucher und damit potentielle Störung auftreten.

Die zwei Reviere des *Fitis* befinden sich in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich, so dass keine erheblichen Störungen für diese Art zu erwarten sind.

Das Revier der *Feldlerche* befindet sich, getrennt durch eine Straße, östlich des Planungsbereiches auf einer Ackerfläche in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich, so dass keine erheblichen Störungen für diese Art zu erwarten sind.

Für den *Star* ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, das Revier liegt in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich, zu dem gilt diese Art als wenig störungsanfällig.

Durch die Umsetzung des geplanten Wohnmobilstellplatzes ist für die *Goldammer* keine negative Auswirkungen oder Revierverlust während der Bauzeit zu erwarten. Das Revier der *Goldammer* liegt in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich, zudem ist diese Art recht störungsunempfindlich und kommt in der Nähe stark befahrener Straßen vor.

Für den regelmäßigen Nahrungsgast *Rauchschwalbe* ist von keinen Störungen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Art gilt als vergleichsweise wenig störungsanfällig, da sie u.a. im Siedlungsbereich brütet. Es sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da der Gel-

tungsbereich nicht zu den essentiellen Lebenselementen gehört und bei Nichtnutzung sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands folgt.

Für die *Stockente*, welche als regelmäßiger Nahrungsgast in der näheren Umgebung auftrat, sind erhebliche Störungen auszuschließen.

Säugetiere - Fledermäuse

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können.

Auch durch nächtliche Arbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 6 - Abschirmung des Angelgewässers*, *VM 7 - Bauzeitenbeschränkung*, *VM 8 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Reptilien

Bei der *Zauneidechse* wird es während der Planumsetzung, u.a. durch das Befahren mit Fahrzeugen, durch Nutzung von Maschinen, aber auch durch die Anwesenheit von Menschen, zu erhöhten Störreizen kommen. Diese optischen Reize, aber auch die Erschütterungen (Vibrationen) führen zu Fluchtverhalten. In der Folge kann es prinzipiell zu Beeinträchtigungen im Rahmen der Fortpflanzung (Paarung und Eiablage), aber auch im Rahmen weiterer Aktivitäten (Nahrungsaufnahme oder Thermoregulation) kommen.

Allerdings ist festzuhalten, dass die *Zauneidechse*, die hier in Acker- und Straßennähe vorkommen, regelmäßig Störreizen, u.a. durch Erschütterungen durch Maschinen und Kraftfahrzeuge, oder Anwesenheit von Menschen, ausgesetzt sind und sich an diese, zumindest weitgehend, gewöhnt haben. Durch die zeitlich beschränkten baubedingten Störreize kann es vorübergehend zu Betroffenheiten bei Vorkommen außerhalb des Geltungsbereichs kommen, die jedoch nicht erheblich sind und auch nicht den Erhaltungszustand nachhaltig verschlechtern. Daher sind erhebliche Störungen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Amphibien

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird in den angrenzenden Angelteich und dessen Uferbereiche nicht eingegriffen. Daher sind erhebliche Störungen für die möglicherweise vorkommenden Arten *Europäischer Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kammolch* und damit



eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

Für die zwei Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, somit werden erhebliche Störungen für diese Arten und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Fische und Rundmäuler

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird in den angrenzenden naturnahen Angelgewässer nicht eingegriffen. Daher sind erhebliche Störungen für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

Muscheln

Bei der Umsetzung des Vorhabens in den angrenzenden naturnahen Angelgewässer sind keine Eingriffe geplant. Daher sind erhebliche Störungen für die *Bachmuschel* und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen, zumal aktuell keine Vorkommen dieser Art im FFH-Gebiet bekannt sind.

Libellen

Da bei der Umsetzung des Vorhabens nicht in die Gewässer der direkten Umgebung eingegriffen wird, sind erhebliche Störungen für die, im Viehweider Graben vorkommenden, *Helm-Azurjungfer* ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands Störung nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

6.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. *Kohl-* und *Blaumeise* und *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanspruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf



des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Vögel

Die Bäume im Geltungsbereich, vier junge Bäume, bieten aktuell keine Brutmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten im Gegensatz zu den Gehölzen in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs. Während der Brutvogelerfassungen wurden innerhalb des Geltungsbereichs keine Brutvorkommen registriert. Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen keine essentiellen Nahrungsgebiete oder essentieller Lebensraum verloren, weshalb der Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Bei sämtlichen Arten, besonders den weit verbreiteten und/oder häufigen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Reviere im räumlichen Zusammenhang nahezu vollständig erhalten bleibt.

Bei den planungsrelevanten *Brutvogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein Brutvorkommen einer planungsrelevanten *Vogel*-Art.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs kommen mit *Teichhuhn*, *Kuckuck*, *Grauspecht*, *Fitis*, *Feldlerche*, *Haussperling*, *Star* und *Goldammer* acht planungsrelevante Brutvogelarten mit insgesamt elf Revieren vor.

Für das *Teichhuhn* ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten, vor allem aufgrund der Struktur des Planungsbereiches, auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Für das *Kuckucks*-Revier, im Bereich des nördlichen Ufers des naturnahen Angelgewässers, ist eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte und des Nahrungshabitats aufgrund der Entfernung des Reviers zum Geltungsbereich auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Für den *Grauspecht* ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten, aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und der Struktur des Geltungsbereichs, auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.



Die zwei *Haussperlings*-Reviere direkt an der Grenze des Geltungsbereichs befinden sich an den Gebäuden des Anglerheims. Für diese gehen Teile des Nahrungshabitats verloren, dennoch ist davon auszugehen, dass aufgrund der gegebenen Strukturen in der Umgebung die ökologische Funktion des Lebensraums für diese Art erhalten bleibt.

Für den *Fitis* ist ebenso eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten, aufgrund der Entfernung der zwei Reviere zum Geltungsbereich und der Struktur des Geltungsbereichs, auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Für die *Feldlerche* ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten, aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und der Lage des Reviers, auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Für das *Staren*-Revier ist ebenfalls eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszuschließen. Jedoch gehen für dieses Revier Teile des Nahrungshabitats verloren, ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der gegebenen Strukturen in der Umgebung die ökologische Funktion des Lebensraums für diese Art erhalten bleibt.

Für die *Goldammer*, mit einem Revier in der näheren Umgebung, ist eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte und des Nahrungshabitats aufgrund der Entfernung des Reviers zum Geltungsbereich auszuschließen.

Im Geltungsbereich kommt darüber hinaus die planungsrelevante *Rauchschwalbe* als regelmäßiger Nahrungsgast vor, der Eingriffsbereich stellt für diese Art ein Nahrungshabitat dar, aufgrund der Größe und der Struktur jedoch kein essentielles. Aufgrund der Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs bleibt die ökologische Funktion des Lebensraums für diese Art erhalten.

Für die *Stockente*, welche als regelmäßiger Nahrungsgast in der näheren Umgebung auftrat, bleibt die ökologische Funktion des Lebensraums erhalten, zumal dort nicht eingegriffen wird.

Säugetiere - Fledermäuse

Quartiere und essentielle Jagdgebiete von *Fledermäusen* im Eingriffsbereich werden ausgeschlossen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Reptilien

Der Lebensraum der *Zauneidechse* befindet sich im Bereich des Feldwegs, hier wird nicht eingegriffen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Pflanzungen geplant, welche den Lebensraum der *Zauneidechse* abschirmen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen, zumal mit einer Vermeidungsmaßnahme ein zusätzlicher Schutz installiert wird (*VM 6 - Abschirmung des Angelgewässers*).

Amphibien

Da bei der Umsetzung des Vorhabens in den angrenzenden Angelweiher und dessen Uferbereiche nicht eingegriffen wird, liegt für die möglicherweise vorkommenden Arten *Europäischer Laubfrosch*, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kammolch* keine Beeinträchtigung und damit keine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Für die zwei Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, weshalb keine Beeinträchtigung und damit keine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen.

Fische und Rundmäuler

Da bei der Umsetzung des Vorhabens in das angrenzenden Angelgewässer und dessen Uferbereiche nicht eingegriffen wird, liegt für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppen keine Beeinträchtigungen und damit keine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Muscheln

Bei der Umsetzung des Vorhabens in den angrenzenden naturnahen Angelweiher sind keine Eingriffe geplant. Da für die *Bachmuschel* Verschmutzungen der Gewässer, wie durch Einleitungen von Abwässern, bereits zu einer Zerstörung des Lebensraums führen kann, wird durch Maßnahmen (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche*) eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diese Art verhindert.

Libellen

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht direkt in die umliegenden Gewässer, dem naturnahen Angelweiher und den Viehweider Graben eingegriffen. Dennoch können auch indirekte Eingriffe wie Einleitungen von Abwässern und eine Verkrautung der Vegetation im Uferbereich zu der Zerstörung des Lebensraums der *Helm-Azurjungfer* führen. Hier sind Maßnahmen er-

forderlich um eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diese Art zu vermeiden (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche*).

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen

Ein Teilbereich des Offenlandbiotops 'Naturnahe Angelweiher im Gewann Alte Wage SW Altenheimer Mühle' (Biotop-Nr. 175123172567) grenzt an den Geltungsbereich an. Bei diesem Biotop handelt es sich zudem um den FFH-Lebensraumtyp 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen. Es muss sichergestellt werden, dass dieser Offenlandbiotop und FFH-Lebensraumtyp durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Dies beinhaltet direkte sowie indirekte Eingriffe wie u.a. das Einleiten von Abwässern, eine starke Verschmutzung durch z.B. Erdreich, sowie eine Verschmutzung des Gewässers durch Schadstoffe und Eingriffe in die Uferstruktur und Ufervegetation. Die Uferbereiche dürfen nicht als Lagerplätze genutzt werden. In den Offenlandbiotop 'Röhricht bei Altenheimer Mühle' (Biotop-Nr. 175123172530) darf ebenso nicht direkt oder indirekt eingegriffen werden.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche

Im an den Geltungsbereich angrenzenden, naturnahen Angelweiher ist ein Vorkommen von verschiedenen *Amphibien* wie z.B. dem *Europäischen Laubfrosch* oder dem *Kleinen Wasserfrosch* sowie von verschiedenen *gewässerbewohnenden Arten* wie *Bitterling*, *Schlammpeitzger*, *Steinbeißer* oder *Bachneunauge* nicht auszuschließen. Während im Viehweiher Graben ein Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* besteht. Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, darf in den Angelweiher und den Viehweiher Graben sowie deren Uferstrukturen und Ufervegetation nicht direkt oder indirekt eingegriffen werden, wie in der Vermeidungsmaßnahme *VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen* beschrieben.

VM 5 - Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* sowie *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

VM 6 - Abschirmung des Angelgewässers

Die bereits vorhandenen Gehölze im Bereich des Biotops sind stellenweise lückig ausgebildet und lichtdurchlässig. Daher ist entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, also zum Gewässer hin, vor Beginn der Inbetriebnahme des Wohnmobilstellplatzes ein dichter Gehölzstreifen aus gebietsheimischen Arten mit einer Breite von vier Metern anzulegen. In diesen Gehölzstreifen sind mindestens sechs Laubbäume gebietsheimischer Arten wie Stieleiche, Silberweide, Esche, Traubenkirsche oder Schwarzerle zu pflanzen. Diese sind durch Pflanzungen von Arten wie Feldahorn, Purpurweide, Gewöhnliches Pfaffenhütchen und Faulbaum in mehreren Reihen zu ergänzen, um eine Abschirmung des Wohnmobilstellplatzes vom Angelweiher zu erreichen. Falls dies nicht möglich ist, muss die Verteilung der Stellplätze am Nordwestende geändert werden, damit ein breiter Gehölzstreifen entwickelt werden kann.

Um Verschmutzungen, welche das Angelgewässer bzw. den Viehweiher Graben mit dem Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.

VM 7 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang



und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive *Vogel*-Arten.

VM 8 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da es sich beim Eingriffsbereich um Offenland handelt und angrenzend von einem Jagdgebiet und einer Leitlinie für verschiedene *Fledermaus*-Arten ausgegangen wird, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Beleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Lichtquellen dürfen in maximal zwei Metern Höhe angebracht werden und müssen sich in einem Abstand von mindestens zehn Metern zum Angelweiher befinden und müssen über Bewegungsmelder mit einer Leuchtdauer von maximal einer Minute im Zeitraum von Oktober bis Ende April gesteuert werden
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (verschiedene *Fledermaus*-Arten), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*), *Amphibien* (verschiedene Arten) sowie *Schmetterlinge* (*Großer Feuerfalter* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*) und *Libellen* (*Helm-Azurjungfer*) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Daher sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.



Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*) *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Fische* und *Rundmäuler*, *Weichtiere*, *Spinnentiere*, *Krebse*, *Käfer*, *Schmetterlinge* (außer *Großer Feuerfalter* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*), *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

9.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

BOSCHERT, M., A. BASSO & S. RÜBSAMEN-VON DÖHREN (2022): Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuried, 9. Änderung Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Neuried.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. - Naturschutz Landschaftspflege 77: 93-142.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 7512-341 „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ und das Vogelschutzgebiet 7512-401 „Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl“. - Bearbeitet von Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

